



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft / Dezember 2021

- Abänderung Landwirtschaftsgesetz (LWG)
- Erdmandelgrasverordnung (EMGV)
- Gülle: Emissionsarme Ausbringungsverfahren
- Situation Maiswurzelbohrer
- Stand Biodiversitätsförderungsverordnung
- Landwirtschaftliche Beratung
- Rechtsmittelfrist Schlusszahlung
- Mitteilung in eigener Sache

Abänderung Landwirtschaftsgesetz (LWG)

Am 1. Januar 2022 tritt das abgeänderte Landwirtschaftsgesetz in Kraft. Die Abänderungen betreffen begriffliche Anpassungen, die benötigten Unterlagen im Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsfähigkeit juristischer Personen als Landwirtschaftsbetriebe, die Anzahl maximal zu führender Betriebe, die Einführung von Regelungen für andere als besonders gefährlichen Schadorganismen (Erdmandelgras), die Wiedereinführung der Prämienverbilligung für landwirtschaftliche Mehrgefahren-Versicherungen, die gezieltere Förderung von schonenden Bodenbearbeitungsverfahren, die Rechtsgrundlage für eine Notfallhilfe für aussergewöhnliche und unvorhersehbare Naturereignisse und die Möglichkeit einer grundbücherlichen Sicherstellung von staatlichen Förderungsleistungen.

Erdmandelgrasverordnung

Am 1. Januar 2022 tritt die neue Erdmandelgrasverordnung (EMGV) in Kraft. Sie basiert auf den Bestimmungen für andere als besonders gefährliche Schadorganismen, die neu im Landwirtschaftsgesetz geregelt

werden und gleichzeitig auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.



Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) im vegetativen Zustand. **Ab 1. Januar 2022 muss es bekämpft werden.**

Die EMGV regelt die Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere die Feststellung eines Befalls, die Bekämpfung eines Befalls, die Verhinderung von Verschleppung und die Förderungs- und Entschädigungsleistungen. **Die Landwirtinnen und Landwirte müssen dringend beachten, dass mit der Verordnung eine Überwachungs-, Melde-, Bekämpfungs- und Informationspflicht eingeführt wird.**

Gülle: Emissionsarme Ausbringungsverfahren

Am 30. November 2021 wurde die verpflichtende emissionsarme Ausbringung von flüssigem Hofdünger im Talraum und angrenzenden Hanglagen in die Luftreinhalteverordnung aufgenommen.

Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2023. Die im Anhang der Luftreinhalteverordnung veröffentlichte Karte der verpflichtenden emissionsarmen Ausbringung ist auch auf der Homepage des AU unter „Landwirtschaftlicher Umweltschutz – Schleppschlauch“ zu finden.

Die Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren und Wahl eines geeigneten Ausbringungszeitpunkts verringert nicht nur den Verlust von Stickstoffdünger, sondern auch die Entwicklung von Geruch. Im Kern von Siedlungsgebieten sollte unabhängig von der neuen Regelung für den Talraum und angrenzenden Hanglagen aus Respekt gegenüber den Anwohnern keine oder nur sehr zurückhaltend und wenn möglich emissionsarm Gülle ausgebracht werden.

Zur Anpassung an diese neue Betriebsvorschrift dient das Förderprogramm zur Anschaffung von emissionsarmen Hofdünger-Verteilssystemen wie Schleppschlauchverteiltern, Schleppschuhverteiltern oder Schlitzdrillverfahren, welches bis Ende 2022 läuft. Die Antragsformulare sind beim Amt für Umwelt erhältlich.

Situation Maiswurzelbohrer

Das Amt für Umwelt hat am 22. September 2021 wiederum verfügt, dass der Maisanbau in Liechtenstein im Kalenderjahr 2022 verboten ist, sofern auf den betreffenden Flächen bereits im Kalenderjahr 2021 Mais angebaut wurde. Im Kalenderjahr 2021

wurden zum ersten Mal auch in Liechtenstein bis zu 14 Maiswurzelbohrer pro Falle gefangen.



Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist ein Quarantäneorganismus und meldepflichtig.

Stand Biodiversitätsverordnung

Das Konzept zur neuen Biodiversitätsförderungsverordnung wurde vom Amt für Umwelt bei der VBO und LGU in Konsultation gegeben. Grundsätzlich wurden die Erneuerungen zur Förderung der Qualität und Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen begrüßt. Es ist vorgesehen, dass die Biodiversitätsverordnung im Laufe des Jahres 2022 eingeführt wird, wobei die neuen Bestimmungen erst für das Jahr 2023 beitragsrelevant werden. Das Amt für Umwelt wird das Jahr 2022 dazu nutzen, die Landwirtschaft auf diese Erneuerungen vorzubereiten und sie mit Informationsveranstaltungen und Beratungen zu unterstützen.

Landwirtschaftliche Beratung

Die Förderung der Beratung wurde im 2021 auf alle Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Neu können sich alle Bewirtschaftenden bei ausgewiesenen Beratungsstellen beraten lassen.

Für die anrechenbare Beratungsdienstleistung für einzelbetriebliche Beratung werden höchstens 50 % der Kosten bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 500 übernommen. Für überbetriebliche Beratungsangebote werden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'300 pro Gesuch und Beratenem höchstens 80 % der förderungsfähigen Kosten übernommen. Es sind drei Gesuche für überbetriebliche Beratungen pro Jahr und Bewirtschaftenden möglich (vgl. die Hinweise zur Abänderung von Verordnungen, LDFV).

Rechtsmittelfrist Schlusszahlung

Da es sich bei der Schlusszahlung im juristischen Sinne um eine Verfügung handelt, kann dagegen, wie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende der Abrechnung beschrieben, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde kann beim Amt für Umwelt innert 14 Tagen ab Zustellung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Während den Gerichtsferien vom 24. Dezember 2021 bis und mit 06. Januar 2022 wird diese Frist unterbrochen. Dieser Zeitraum wird in diesen 14 Tagen folglich nicht berücksichtigt. Wird die Schlusszahlung beispielsweise am Freitag, 17. Dezember 2021 zugestellt, läuft die vierzehntägige Frist bis zum 14. Januar 2022.

Datenerhebung

Die Anmeldung für die Winterbegrünung erfolgt erstmals über aGate. Eine Anleitung und Angaben um Erfassungszeitraum erfolgt mit separatem Versand.

Öffnungszeiten Amt für Umwelt über die Feiertage:

| | |
|------------------|-------------|
| 23.12.2021 | offen |
| 24.12.2021 | geschlossen |
| 27. - 30.12.2021 | offen |
| 31.12.2021 | geschlossen |
| 03. - 05.01.2022 | offen |
| 06.01.2022 | geschlossen |
| ab 07.01.2022 | offen |

Mitteilung in eigener Sache

Maria Seeberger hat am 1. Juli das Aufgabengebiet von Daniel Kranz übernommen. Sie ist zuständig für die Alpwirtschaft sowie den Pflanzen- und Bodenschutz. Wir heissen Maria nachträglich in der Abteilung Landwirtschaft ganz herzlich willkommen.



Wir wünschen Euch und Euren Nächsten frohe und besinnliche Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr 2022.



Hinweise zur Abänderung von Verordnungen:

| Gesetze und Verordnungen (www.gesetze.li) | Wichtigste Änderungen |
|--|---|
| Abänderung Landwirtschaftsgesetz (LWG) Inkrafttreten 1. Januar 2022 | <ul style="list-style-type: none"> • Begriffliche Anpassungen (Art. 5). • Konkretisiert die Anerkennungsfähigkeit juristischer Personen als Landwirtschaftsbetrieb (Art. 6). • Einschränkung der Förderungsleitungen auf maximal einen Betrieb pro Betriebsleiter (Übergangsfrist von zwei Jahren) (Art. 6). • Regelungen zu anderen als besonders gefährlichen Schadorganismen (Art. 8 ff). • Der Nachweis einer aktuellen und angemessenen Alters- und Risikovorsorge wurde im Gesetz präzisiert (Art. 36). • Prämienverbilligung (50 %) für Mehrgefahrenversicherung (Art. 41a). • Gesetzliche Grundlage für die schonende Bodenbearbeitung wurde präzisiert (Art. 46). • Regelung für Beiträge für Schäden, die nicht versicherbar sind (Art. 66b). • Regelung zur grundbücherlichen Sicherstellung von gewährten Förderleistungen (Art. 73a). • Veräußerungsverbot für geförderte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wird im Grundbuch angemerkt (Art. 73b). |
| Erdmandelgrasverordnung (EMGV) Inkrafttreten 1. Januar 2022 | <p>Neue Verordnung basierend auf dem LWG</p> <p>Wichtigste Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachungspflicht • Meldepflicht • Bekämpfungspflicht • Informationspflichten • Förderungs- und Entschädigungsleistungen <p>Die wichtigsten Bekämpfungsmassnahmen sind die maschinelle Ausgrabung des Erdmandelgrases, die Schwarzbrache, Bewirtschaftungsanpassungen und die intensive Grünlandnutzung. Das Amt für Umwelt ist für den Vollzug zuständig. Meldungen sind ab dem 1. Januar 2022 an landwirtschaft@llv.li zu richten.</p> |
| Verordnung über die Förderung von Dienstleistungen Dritter in der Landwirtschaft (Landwirtschaftsdienstleistungs-Förderungsverordnung; LDFV) LR-Nr. 910.017 LGBl-Nr. 2009.214 Inkrafttreten | <ul style="list-style-type: none"> • Art. 4 (abgeändert): Die Beratung wird auf Dienstleistungen im agrarökologischen und sozialen Bereich und betreffend das Tierwohl ergänzt. Damit kann beispielsweise eine Biodiversitätsberatung gefördert werden. • Art. 4a (neu): Neu wird zwischen einzelbetrieblichen und überbetrieblichen Beratungsangeboten unterschieden. • Art. 5 Bst. a: Die Leistungskategorie „Informationsbeschaffung und Zurverfügungstellung von Information“ wird aufgehoben und durch die geltende Leistungskategorie „Wissensvermittlung an Einzelpersonen und Gruppen“ ersetzt. |

| | |
|---|--|
| <p>1. Juli 2021</p> | <p>Art. 7: Der Beratungsbeitrag für einzelbetriebliche Beratungsangebote beträgt höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten. Die Deckelung liegt bei CHF 500 pro beratenem Bewirtschafter und Jahr, dies unabhängig von der Anzahl der eingereichten Gesuche.</p> <p>Der Beratungsbeitrag für überbetriebliche Beratung beträgt höchstens 80 % der förderungsfähigen Kosten und maximal CHF 1'300 pro beratenem Bewirtschafter und Gesuch, von dem er innerhalb eines Jahres direkt und unmittelbar profitieren kann. Das heisst, ein Gesuch ist mit maximal CHF 1'300 pro teilnehmendem Bewirtschafter gedeckelt. Ein Bewirtschafter kann sich höchstens an drei Gesuchen innerhalb eines Jahres beteiligen, was einer maximalen Förderung von CHF 3'900 entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 (neu): Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages für einzelbetriebliche Beratungen sind bis zum 15. Januar des dem Beratungsjahr folgenden Jahres schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen. Eine einzelbetriebliche Beratung ist jederzeit möglich, da eine flexible und rasche Beratungsdienstleistung ohne grossen administrativen Aufwand gefördert werden soll. • Art. 15 (zur Gänze abgeändert): Gemäss Abs. 1 sind Gesuche um Ausrichtung eines Beratungsbeitrages für überbetriebliche Beratungsangebote bis zum 31. März des dem Beratungsjahr vorangehenden Jahres und somit vor Erbringung der Beratungsdienstleistung schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen. |
| <p>Verordnung über die Förderung der Tierzucht (Tierzucht-Förderungs-Verordnung; TZV) LR-Nr. 910.018 LGBl-Nr. 2021.260 Totalrevision Inkrafttreten 21. August 2021</p> | <p>Die Tierzuchtverordnung wurde einer Totalrevision unterzogen. Wichtigste Erneuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarere Zuordnung der Aufgaben zwischen dem Amt für Umwelt und der Interessengemeinschaft Tierzucht (IG Tierzucht). • Doppelspurigkeiten wurden beseitigt. • Die IG Tierzucht erhält mehr Verantwortung. • Die Rechnungskontrolle wird vereinfacht. • Bestehende Regelungen wurden präzisiert. <p>Die TZV unterscheidet zwischen den folgenden tierzüchterischen Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Leistungsvergleiche und Durchführung von Prämienmärkten. • Direkte Leistungsvergleiche durch die Teilnahme von liechtensteinischen Zuchttieren an sonstigen Viehausstellungen oder Prämienmärkten im In- und Ausland. • Massnahmen zur Absatzförderung tierischer Produkte. • Massnahmen zur Erhaltungszucht von Honigbienen und zur Vermehrung krankheitsresistenter, ertragsreicher und friedfertiger Bienenvölker. |